

Schutzkonzept für die Sport- und Turnhallen (inkl. Aussenanlagen) der Stadt Burgdorf, gültig ab 12. Oktober 2020

Ausgangslage

Der Bund und Kanton fordern von Betreibern von Sportanlagen ein Schutzkonzept, welches hiermit vorliegt.

Ziel

Der Schutz der Gesundheit jedes einzelnen ist das oberste Ziel der Betreiberin.

Massnahmen

Allgemein

Die Vorgaben des Bundesrates inklusive der Hygiene- und Abstandsregeln des BAG sind einzuhalten:

1. Symptomfrei und gesund ins Training



Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen.

2. Maskenpflicht



Im ganzen Gebäude für alle Personen ab 12 Jahre (Ausnahme: Hallen, Duschen) Befreit von der Maskenpflicht sind Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, v.a. medizinischen, keine Maske tragen können

3. Einhalten der Abstandsregel von 1,5m



Diese Vorschrift gilt sowohl für die Anreise, für das Eintreten in die Sportanlage, in den Garderoben, beim Duschen, für Besprechungen, nach dem Training und bei der Rückreise.

4. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG



Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen



Händeschütteln vermeiden



In Taschentuch oder Armbeuge niesen oder husten

5. Präsenzlisten führen (Contact Tracing)



In jedem Training muss eine Präsenzliste geführt und mindestens 14 Tage lang aufbewahrt werden

6. Bezeichnung einer verantwortlichen Person



Wer ein Training plant und durchführt, hat eine verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese ist für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig.

Allgemeine Regeln für die Nutzung der Sport- und Turnhallen

Beschränkung der Personenzahl

Trainingsbetrieb

Für den Trainingsbetrieb gibt es, ausser den von der Gebäudeversicherung vorgeschriebenen, keine Personenzahlbeschränkung.

Sportveranstaltungen

Personenbeschränkungen:			
1-fach Turnhallen	Neumatt-Halle	ganze Halle	max. 50 Personen
	Schlossmatt-Halle	ganze Halle	
	Gsteig-/Gym-Halle	ganze Halle	
	Gsteighof-Hallen	ganze Halle	
	bz-emme	ganze Halle	
2-fach Sporthalle	alte Schützematt-Halle	ganze Halle	max. 200 Personen
		Zuschauergalerie	max. 100 Personen
3-fach Sporthallen	Lindenfeld-Halle	ganze Halle	max. 50 Personen
		Zuschauergalerie	max. 200 Personen
	neue Schützematt-Halle	ganze Halle	max. 300 Personen
		Zuschauergalerie	max. 300 Personen

- Für jeden Anlass gilt auch eine Registrierungspflicht der Zuschauer. Jeder von ihnen wird vor dem Eintritt auf die Galerie mittels Liste oder Mobile App erfasst und gezählt. Die Stadt Burgdorf stellt den Benutzern der Dreifachhallen kostenlos ein Erfassungssystem per QR-Code zur Verfügung (<https://covisitor.ch/>). Der Code ist jeweils beim Eingang zur Galerie aufgehängt. Für Besucher ohne Handy muss der Veranstalter die Daten andersweitig erfassen.
- Der Zugang zur Garderobe ist nur für Spieler, Betreuer und Schiedsrichter erlaubt. Nachfolgende Mannschaften sollten den Garderobentrakt erst betreten, wenn die vorherigen Teams diesen verlassen haben.
- Wer eine Veranstaltung mit mehr als 1'000 Besucherinnen und Besucher bzw. Mitwirkenden plant, braucht eine Bewilligung des Regierungsstatthalters.

Trainings- und Wettkampfbetrieb

Körperkontakt

Im Trainingsbetrieb und Wettkampf ist der Körperkontakt, auch dauernder und enger Kontakt, in allen Sportarten erlaubt.

Trainingsmaterial

Dieses muss nicht desinfiziert werden.

Schutzkonzept

Die Vereine müssen den Immobilien Stadt Burgdorf kein Schutzkonzept einreichen. Sie sind jedoch verpflichtet, während des Trainings ein Schutzkonzept mit sich zu führen. Dieses sollte sich an das Standardschutzkonzept von swiss olympic anlehnen. Zentraler Bestandteil dieses Konzepts ist das Führen von Präsenzlisten (Contact Tracing), welche mindest 14 Tage lang aufbewahrt werden müssen.

Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Vereinen zur Verfügung.

Gastronomie

Um die Theke zu betreiben, muss ein Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 vorliegen.

Verantwortung

Die Einhaltung der Massnahmen liegt in der Verantwortung der Vereine, den Trainingsgruppen, den Veranstaltern von Wettkämpfen und den Zuschauern.

Die Nutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler und die Eltern (für Nachwuchstrainings) detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikte einhalten.

Hauswarte und/oder die Betreiberin werden auf Misstände hinweisen und sind berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

Gültigkeit

Dieses Schutzkonzept gilt ab dem 12. Oktober 2020 und ersetzt alle vorgängigen Schutzkonzepte für die Sport- und Turnhallen der Stadt Burgdorf.

09. Oktober 2020

Finanzdirektion der Stadt Burgdorf
Bereich Immobilien